

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Energiepreisprodukte der Energie und Wasser Potsdam GmbH für die Lieferung von Strom in Niederspannung außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung (gültig ab 01.10.2021)

1. **Allgemeines**
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die Belieferung von Haushalts- und Gewerbetunden der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung mit Strom auf der Grundlage eines Energieliefervertrages. Sie gelten ergänzend zu den jeweiligen Bedingungen des vom Kunden bestellten Energiepreisproduktes, welche insbesondere Preise, Herkunft des Stroms, Laufzeit und Kündigungsfristen regeln. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Liefervertrages.
2. **Zustandekommen und Laufzeit des Liefervertrages**
 - 2.1 Der Liefervertrag zwischen dem Kunden und der EWP kommt zustande, sobald die EWP dem Kunden die Vertragsannahme in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Online-Service) bestätigt. In der Bestätigung werden der Vertrags- und Lieferbeginn mitgeteilt. Die EWP behält sich vor, die Annahme des Vertrages ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
 - 2.2 Die Erstlaufzeit des Liefervertrages richtet sich nach dem vom Kunden bestellten Energiepreisprodukt. Wird der Liefervertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils gemäß den Bedingungen des bestellten Energiepreisproduktes.
3. **Umfang und Durchführung der Lieferung**
 - 3.1 Die EWP liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seiner in der Bestellung benannten Entnahmestelle (Zählpunkt).
 - 3.2 Der Liefervertrag beinhaltet auch den Messstellenbetrieb, es sei denn, der Kunde schließt selbst einen Messstellenvertrag ab.
 - 3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die EWP von ihrer Lieferpflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vergleiche Ziffer 13.1. Die EWP ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 12 beruht. Das gleiche gilt, soweit und solange die EWP an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EWP nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
4. **Entgelt**
 - 4.1 Der Kunde zahlt für den bezogenen Strom ein Entgelt nach Maßgabe des vereinbarten Energiepreisproduktes. Das Entgelt setzt sich aus vereinbarten (Ziffer 4.2) und variablen Entgeltbestandteilen (Ziffer 4.3) zusammen.
 - 4.2 Vereinbart werden jeweils der Energie-Arbeitspreis und der Energie-Grundpreis. Die jeweilige Höhe ergibt sich aus dem vereinbarten Energiepreisprodukt. Hierin sind die Kosten für die Energiebeschaffung, den Vertrieb sowie den Service enthalten.
 - 4.3 Variable Entgeltbestandteile sind solche, die von der EWP nicht beeinflussbar sind, und zwar derzeit:
 - das an den jeweiligen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden zu entrichtende Netzentgelt,
 - das an den jeweiligen Messstellenbetreiber zu entrichtende Entgelt für den Messstellenbetrieb; dieser auf den Messstellenbetrieb entfallende Entgeltbestandteil entfällt, wenn der Kunde selbst einen Messstellenvertrag abschließt,
 - die Konzessionsabgabe,
 - die Umlagen, d.h. nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), die Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG und die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV,
 - die Strom- und Umsatzsteuer sowie
 - später hinzukommende Steuern, Abgaben oder hoheitliche Belastungen.
 Die jeweils geltende Höhe der variablen Entgeltbestandteile wird dem Kunden bei Vertragsschluss sowie in der Rechnung und auf Anfrage mitgeteilt.
5. **Anpassung Energie-Arbeitspreis und Energie-Grundpreis**
 - 5.1 Die EWP kann die vereinbarten Entgeltbestandteile (Ziffer 4.2) durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen) – nicht hingegen die gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebenen variablen Entgeltbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitliche Belastungen nach Ziffer 4.3; hinsichtlich der variablen Entgeltbestandteile gilt Ziffer 5.5. Anlass für eine Preisänderung ist ausschließlich eine Änderung der für die vereinbarten Entgeltbestandteile maßgeblichen Kosten. Die EWP überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisänderung ist auf die Veränderung der für die fest vereinbarten Entgeltbestandteile maßgeblichen Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisänderung nach dieser Ziffer 5.1 beschränkt. Wenn noch keine Preisänderung erfolgt ist, ist die Preisänderung auf die Veränderung der Kosten seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisänderung begrenzt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisänderung gegenläufig zu saldieren. Die EWP ist verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
 - 5.2 Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens durch die EWP gerichtlich überprüfen zu lassen.
 - 5.3 Preisänderungen nach Ziffer 5.1 werden erst nach Mitteilung an die Kunden in Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der maßgeblichen Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in einfacher und verständlicher Weise unter Hinweis auf Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung.
 - 5.4 Ändert die EWP die Preise gemäß Ziffer 5.1, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die EWP den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die EWP hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 15.1 bleibt unberührt.

- 5.5 Eine Änderung der variablen Entgeltbestandteile gem. Ziffer 4.3 stellt keine Preisanpassung im Sinne der Ziffer 5.1 dar.
6. **Preisgarantien**
Die Energiepreisprodukte der EWP können eine Preisgarantie enthalten. Welche Kosten von der jeweiligen Preisgarantie erfasst sind, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Art der Preisgarantie	Art der Kosten			
	Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb einschließlich Service	Kosten für Netznutzungsentgelte und Messentgelte	Kosten für Umlagen (nach EEG, KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und AbLaV); Konzessionsabgaben	Steuern (Umsatz- und Stromsteuer)
Energiepreisgarantie	erfasst	-	-	-
Eingeschränkte Preisgarantie	erfasst	erfasst	-	-
Volle Preisgarantie	erfasst	erfasst	erfasst	-

Wenn mit dem Kunden eine „Energiepreisgarantie“ vereinbart ist, wird die EWP den Energiepreis während der Laufzeit dieser Preisgarantie nicht nach Ziffer 5 anpassen. Veränderungen der gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebenen variablen Entgeltbestandteile sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 4.3 sind von der Energiepreisgarantie nicht umfasst. Ist mit dem Kunden eine „Eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart, wird die EWP während der Laufzeit der Garantie den Energiepreis nicht nach Ziffer 5 anpassen und abweichend von Ziffer 4.3 eine Erhöhung der Netznutzungs- und Messentgelte im Vergleich zu der bei Vertragsschluss geltenden Höhe nicht an den Kunden weiterreichen. Ist mit dem Kunden eine „Volle Preisgarantie“ vereinbart, wird die EWP während der Laufzeit der Garantie den Energiepreis nicht nach Ziffer 5 anpassen und abweichend von Ziffer 4.3 Erhöhungen der Kosten für Netzentgelte und Messentgelte, der Kosten für Umlagen (Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 Abs. 2 StromNEV, § 17 f EnWG und nach § 18 AbLaV) und Konzessionsabgaben im Vergleich zu der bei Vertragsschluss geltenden Höhe nicht an den Kunden weiterreichen.

7. **Bonuszahlungen**
 - 7.1 Sofern beim Abschluss des Liefervertrages die Zahlung eines Bonus (Sofortbonus und/oder Neukundenbonus) vereinbart wurde, gilt Folgendes: Voraussetzung für die Gewährung des Sofort- und des Neukundenbonus ist, dass der Kunde in den letzten sechs Monaten vor dem Lieferbeginn nach diesem Vertrag nicht von der EWP mit Strom beliefert worden ist. Der Sofortbonus wird einmalig innerhalb von 6 Wochen nach Lieferbeginn auf das vom Kunden benannte Konto ausbezahlt. Der Neukundenbonus wird einmalig auf die erste Jahresrechnung gewährt. Sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus vom Kunden zu vertretenden Gründen beendet werden, entfällt der Anspruch auf den Sofort- und den Neukundenbonus. Der Anspruch entfällt in diesem Fall rückwirkend; sollte der Sofortbonus bereits ausbezahlt worden sein, wird er mit der Schlussrechnung zurückgefordert und entsprechend verrechnet. Alle Boni werden auch dann nicht gewährt, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt.
 - 7.2 Für sonstige von der EWP gewährte Boni (z.B. Wechselbonus, Rückkehrbonus, Gutscheine) gelten die vorstehenden Regelungen zur Auszahlung zum Neukundenbonus entsprechend.
8. **Abrechnung und Abschlagszahlung**
 - 8.1 Die EWP rechnet den Verbrauch des Kunden jährlich ab. Hierbei wird zum Ende jedes Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses eine Jahresverbrauchsabrechnung bzw. Schlussrechnung erstellt, in welcher der Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird.
 - 8.2 Abweichend von Ziffer 8.1 Satz 1 kann der Kunde auf seine Kosten (Ziffer 20.1) eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen.
 - 8.3 Innerhalb des Abrechnungszeitraums erhebt die EWP monatliche Abschläge in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies bei der Bemessung angemessen berücksichtigt.
 - 8.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise gem. Ziffer 5, so wird der für die neuen Preis maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
 - 8.5 Der Kunde teilt der EWP mit, ob ihm die Abrechnungen in Papierform oder elektronisch übermittelt werden sollen.

Energie und Wasser Potsdam GmbH | PF 601 607 | 14416 Potsdam

Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den EWP Energieliefervertrag widerrufen wollen, dann können Sie dieses Formular nutzen. Hiermit widerrufe(n) ich / wir den von mir / uns abgeschlossenen Vertrag über die Belieferung mit Energie.

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Straße des Verbrauchers

Name des / der Verbraucher(s)

PLZ, Ort

Datum

Unterschrift

(*) Unzutreffendes streichen

Telefon (0331) 6 61 30 00 | E-Mail: kundenservice@ewp-potsdam.de

- 9. Vorauszahlungen und Vorauszahlungssysteme**
- 9.1 Die EWP ist berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.
- 9.2 Die Vorauszahlung bemisst sich entsprechend der Regelung zu Abschlagszahlungen in Ziffer 8.3 Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die EWP Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 9.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EWP beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einrichten.
- 10. Zahlungsbedingungen**
- 10.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der EWP.
- 10.2 Der Kunde ist berechtigt, Zahlungen wahlweise durch SEPA-Mandat, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten.
- 10.3 Gegen Ansprüche der EWP kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Hiervon ausgenommen sind Rückabwicklungsansprüche nach Widerruf des Vertrags durch Verbraucher gem. § 13 BGB.
- 11. Zutrittsrecht**
- Nach vorheriger Information und Vorlage eines Ausweises hat der Kunde den Beauftragten der EWP, des Netz- oder Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist.
- 12. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Lieferung**
- 12.1 Die EWP ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen Pflichten aus dem Liefervertrag und diesen Geschäftsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EWP berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Lieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EWP kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die EWP eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der EWP und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- 12.3 Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus anzukündigen.
- 12.4 Die EWP hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 12.5 Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wurde und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden konnten, hat er auch diese Kosten vor Wiederherstellung der Versorgung zu ersetzen.
- 13. Haftung**
- 13.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung –NAV). Die EWP wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 13.2 Die EWP haftet für Schäden aus schuldhaft herbeigeführter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregeln bestehen. Darüber hinaus haftet die EWP für Schäden aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten). Bei der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der EWP der Höhe nach auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der EWP ausgeschlossen.
- 13.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 13.2 gilt auch, soweit die EWP für Personen (z. B. für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) einzustehen hat.
- 14. Umzug**
- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, der EWP jeden Umzug spätestens sechs Wochen vor dem Umzugstermin – unter Angabe der Kundennummer, des voraussichtlichen Auszugsdatums und der neuen Anschrift oder einer sonstigen zur Bezeichnung der zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer – in Textform anzuzeigen.
- 14.2 Unverzüglich nach dem Umzug sind zur alten Entnahmestelle das Auszugsdatum und der Zählerstand bei Auszug und zur neuen Entnahmestelle bei Versorgung durch die EWP das Einzugsdatum, die Zählernummer und der Zählerstand bei Einzug in Textform mitzuteilen.
- 14.3 Teilt der Kunde seinen Umzug überhaupt nicht, verspätet oder nicht unter Angabe seiner neuen Anschrift mit, so ist die EWP berechtigt, dem Kunden die ihr hieraus entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 15. Kündigung des Liefervertrages; Lieferantenwechsel**
- 15.1 Der Liefervertrag kann unter Einhaltung der im bestellten Energiepreisprodukt angegebenen Frist zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt werden.
- 15.2 Die EWP ist in den Fällen der Ziffer 12.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 100 Euro in Verzug, ist die EWP zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 15.3 Die Kündigung des Liefervertrages durch die EWP bedarf der Textform. Die Kündigung des Kunden soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Zählernummer und Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung. Weiterhin hat der Kunde der EWP zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Liefervertrages mitzuteilen.
- 15.4 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
- 16. Datenschutz**
- Die EWP verarbeitet die vom Kunden erhobenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen, die Sie auf unserer Webseite unter www.ewp-potsdam.de/ewp-datenschutz-kunden abrufen können.
- 17. Aktuelle Informationen zu Preisen, AGB, Wartungsdiensten und -entgelten, Energieeffizienz**
- 17.1 Informationen über die geltenden Stromtarife und Energiepreisprodukte, die AGB und Angebote sind in dem Kundenzentrum der Energie und Wasser Potsdam GmbH sowie unter ewp-potsdam.de und unter (0331) 6 61 30 00 einsehbar bzw. abrufbar.
- 17.2 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten erhalten Sie beim örtlichen Netzbetreiber.
- 17.3 Informationen zur Energieeffizienz sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) verfügbar. Dort wird auch eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und –effizienzmaßnahmen geführt. Weitere Informationen sind bei der Deutschen Energieagentur und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen erhältlich.
- 18. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsstelle**
- 18.1 Mit Fragen und Beanstandungen kann sich der Kunde an unseren Kundenservice wenden: Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, (0331) 6 61 30 00 oder per E-Mail an: kundenservice@ewp-potsdam.de.
- 18.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er sich mit Beschwerden an die Schlichtungsstelle Energie e.V. wenden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die EWP der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen ab Zugang bei der EWP abgeholfen hat. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für die EWP verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (030) 27 57 2400, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, per E-Mail an: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 18.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, (030) 22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 19. Änderungen der Vertragsbedingungen**
- 19.1 Die Vertragsbedingungen, die sich aus diesen AGB und dem bestellten Energiepreisprodukt ergeben, beruhen auf den rechtlichen (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, Rechtsprechung) und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese ändern und der Vertrag hierdurch lückenhaft oder seine Fortsetzung für die EWP unzumutbar werden, ist die EWP berechtigt, die Vertragsbedingungen entsprechend anzupassen. Dies gilt nicht für die Lieferpflicht der EWP und den vereinbarten Energiepreis.
- 19.2 Die EWP wird dem Kunden die Anpassungen nach vorstehendem Absatz mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung der Vertragsbedingungen zu widersprechen oder den Liefervertrag ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Anpassungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der EWP in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 20. Preise für zusätzliche Leistungen; Schadenspauschalen**
- 20.1 Für zusätzliche Leistungen stellt die EWP folgende Preise in Rechnung (in Klammern ist jeweils der Brutto-Betrag inklusive der aktuell geltenden Umsatzsteuer angegeben): Die Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch kostet bei Ablesung durch den Kunden 15,00 Euro netto (brutto = 17,85 Euro) und bei Ablesung durch EWP auf Kundenwunsch 45,00 Euro netto (brutto = 53,55 Euro). Für den Nachdruck von Rechnungen werden 5,00 Euro netto (brutto = 5,95 Euro) in Rechnung gestellt. Für Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr) stellt die EWP dem Kunden 20,00 Euro netto (brutto = 23,80 Euro) in Rechnung. Die Umstellung des Ableser- oder Fälligkeitstermins kostet 8,50 Euro netto (brutto = 10,92 Euro) und eine zusätzliche Ablesung auf Kundenwunsch 35,00 Euro netto (brutto = 41,65 Euro).
- 20.2 In folgenden Fällen kann die EWP einen infolge einer Vertragsverletzung durch den Kunden entstandenen Schaden pauschal in Rechnung stellen: Entstandene Kosten durch eine Mahnung werden dem Kunden mit 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Für eine Sperrandrohung oder für die Bearbeitung einer Ratenzahlungsvereinbarung werden dem Kunden 10,00 Euro berechnet. Für die Bearbeitung einer Rücklastschrift werden dem Kunden 10,00 Euro (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) in Rechnung gestellt. Für die Zustellung der Sperrankündigung durch einen Außendienstmitarbeiter der EWP oder für Inkassogänge werden dem Kunden durch die EWP jeweils 30,00 Euro in Rechnung gestellt. Eine Adressfeststellung wird mit 19,00 Euro berechnet. Dem Kunden bleibt es in allen Fällen unbenommen, der EWP einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 20.3 Die Kosten für die Unterbrechung (Ziffer 12.1 und 12.2) und Wiederherstellung der Anschlussnutzung und/oder Versorgung durch den zuständigen Netzbetreiber (Ziffer 12.4) sowie für verborgene Anfahrten (Ziffer 12.5) rechnet die EWP nach tatsächlichem Aufwand ab.

Widerrufsrecht für Verbraucher

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, Telefon: (0331) 6 61 30 00, Telefax (0331) 6 61 30 03, E-Mail: kundenservice@ewp-potsdam.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das umseitige Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

